

absolvirt werden, mithin kann sie auch nicht für den Einzelnen auftreten. Käme mir eine solche Klage zur Entscheidung vor, ich würde sie abweisen, ob angebrachtermaßen oder schlechterdings, bleibe jetzt dahingestellt. Und wenn selbst der Fall unglücklich abliefe, wollten wir denn durch diese Procedur dem Einzelnen das Recht noch abschneiden, sich zu wehren, wenn sie zur Bezahlung angehalten werden?

Referent Abg. Jani: Die Deputation hat allerdings den Staat als eine große Commun angesehen und gewissermaßen auch nach denselben Grundsätzen beurtheilt. Sie hat geglaubt, sowie ein einzelnes Mitglied der Commun, welches ein Recht gegen dieselbe geltend machen will, von ihr verklagt und zum Erweise des Rechts angehalten werden kann, so müsse dies auch in gleichem Falle von Seiten des Staats geschehen können. Ich will z. B. annehmen, es werden Laudemialgelder in einer Stadt gefordert von einer Behörde, die dazu berechtigt zu sein glaubt, so wird Niemand dem Stadtrath das Recht absprechen können, sich seiner Bürger annehmen zu können. Indes hat sich die Deputation darüber selbst Zweifel gemacht; es ist auch ein Mitglied der Deputation gewesen, das sich ganz für den Antrag ausgesprochen hat: „Die hohe Staatsregierung zu ersuchen, diesen Abschloß für gesetzlich aufgehoben zu erklären. Es haben aber die Gründe, welche die Mehrzahl der Deputationsmitglieder bei Stellung dieses Antrags geleitet haben, darin bestanden, daß, wenn die hohe Staatsregierung darauf nicht eingeht, der Zweck allerdings ganz verfehlt wird.

Staatsminister v. Könnert: Von Seiten des Justizministeriums muß allerdings der Ansicht, welche der geehrte Abg. Klien gegen das Deputationsgutachten ausgesprochen hat, beigepflichtet werden. Der Weg, den die verehrte Deputation vorgeschlagen hat, kann durchaus nicht zum Ziele führen. Es kommt darauf an: kann der Zweifel über die Rechtsbeständigkeit jener Abgabe Gegenstand eines Privatrechtsstreites zwischen der Regierung und dem Stadtrathe zu Dresden vor der Justizbehörde sein? Dieses ist nicht der Fall. Allerdings wird, nachdem das Ministerium des Innern sich dahin erklärt hat, daß die Differenzen den Einzelnen gegenüber, welche diese Abgabe zu bezahlen sich weigern, auf den Justizweg gewiesen und durch die Justizbehörden entschieden werde, die Lösung jener Frage eine privatrechtliche Angelegenheit zwischen der Armenversorgungsbehörde und den einzelnen Beteiligten. Die Frage aber, ob das Privilegium noch besteht, als eine Streitfrage zwischen der Regierung und der Stadt selbst, ist eine Frage des öffentlichen Rechts und hierüber kann ein Privatrechtsstreit vor den Justizbehörden nicht stattfinden. Das Kompetenzgesetz nimmt ausdrücklich die Fragen des öffentlichen Rechts von dem Wirkungskreise der Justizbehörde aus. Wie der geehrte Abg. Klien sehr richtig bemerkt hat, nur in dem Falle könnte darüber ein Privatrechtsstreit zwischen dem Stadtrathe und der Regierung vor den Justizbehörden entstehen, wenn die Regierung sagte, es solle die Abgabe nicht mehr erhoben werden und das Recht sei aufgehoben. In diesem Fall würde allerdings der Stadtrath nach §. 7. des Kompetenzgesetzes eine privatrechtliche Klage vor den Justiz-

behörden anstellen können, jedoch nicht auf Anerkennung und Fortbestehen des Rechts, sondern nur auf Entschädigung. Die Regierung ihrerseits kann nicht als Kläger auftreten. Was nun aber die fernere Frage anlangt, ob die Regierung der Stadt die Ausübung jenes Rechts untersagen, dasselbe für aufgehoben erklären soll? so kann dies nach den Vorgängen nicht geschehen. Mag die Frage über die Rechtsbeständigkeit jenes Localstatuts oder Privilegii auf dem Justizwege zwischen den Privatbetheiligten vor den Justizbehörden entschieden, mag sie von den Gerichten verneinet werden, mag die Justizbehörde erklären, daß sie nur als Abschloß zu betrachten sei, die Regierung als Regierung kann das Privilegium nicht für aufgehoben erklären, nachdem sie lange, nachdem der Abschloß gesetzlich aufgehoben worden war, jenes Privilegium durch mehrere Rescripte und landesherrliche Verordnungen anerkannt, erneuert und sogar ausgedehnt hat. Es würde die Regierung das Privilegium nicht zurücknehmen können, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen. Ohne mich übrigens auf die Gründe für oder wider die Rechtsbeständigkeit dieses Privilegii weiter verbreiten zu wollen, erlaube ich mir nur noch Einiges zu bemerken. Es ist im Berichte aus den Entscheidungsgründen des Appellationsgerichts zu Zwickau hervorgehoben worden, daß auch bald Statuten mindestens in dem Orte publicirt werden müßten. Die neuesten landesherrlichen Bestimmungen, meine Herren, sind publicirt worden. Die Deputation hat dies nicht wissen können, weil es nicht mitgetheilt worden ist; das Justizministerium hat sich aber überzeugt, daß die landesherrlichen Verfügungen vom Jahre 1831, welche nähere Modificationen enthalten, auf ausdrückliche Anordnung der Regierung durch die hiesigen Obrigkeiten dem Justizamte und dem Stadtrathe im Jahre 1831 öffentlich bekannt gemacht worden sind, theils durch einen an Gerichtsstelle ausgehängten Anschlag, theils, und zwar zu zwei verschiedenen Malen, durch das Localblatt, den dresdner Anzeiger.

Referent Abg. Jani: Da muß ich Sr. Excellenz doch entgegen: daß allerdings die Entscheidungsgründe des zwickauer Erkenntnisses sagen, es hätten die Rescripte, auf welche die Fortdauer des dresdner Abschloffes begründet werden soll, wenigstens an dem Orte selbst publicirt werden sollen, dadurch aber nicht ausgeschlossen ist, daß sie nach demjenigen, was bei Einrichtung der Gesetzsammlung publicirt worden ist, auch in dieser hätte publicirt werden müssen, wenn man ihm allgemeine Geltung hätte beilegen wollen.

Staatsminister v. Könnert: Es mag in der Verordnung von 1818 wohl ausgesprochen worden sein, daß das Gesetzblatt dazu dienen solle, die Gesetze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, schwerlich aber ist hierbei ausgesprochen, daß nur das, was hierin publicirt worden, Gültigkeit habe.

Abg. Sachse: Ich hatte gleich anfangs die Absicht, den Herrn Referenten zu ersuchen, mir die Gründe anzugeben, worauf der Antrag der Deputation sich stützt, weil ich mir nicht erklären konnte, warum er von dem Antrage der früheren Ständeversammlung abgegangen ist. Was er deshalb angeführt hat, befriedigt mich keineswegs. Dieser auf den Vorschlag der von